

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär

für Erfassung und Aufkauf

Der Ministerpräsident landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Grotewohl

Koch

Preisverordnung Nr. 505/2*.

— Anordnung über die Preisbildung für Rohholz
und Rinden —

Vom 17. September 1958

§ 1

(1) Die in der Preisverordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1956 S. 251) aufgeführten Warennummern werden aufgehoben.

(2) An die Stelle der aufgehobenen treten die Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 17. September 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Skodowski
Staatssekretär

* RAO Nr. 505/1 (GBl. I 1957 S. 654)

Dritte Durchführungsbestimmung*

zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft.

Vom 6. Oktober 1958

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 449) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Industriebetriebe (Einzelunternehmen und Personengesellschaften), die buchmäßig bereits abgeschriebene Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens nutzen, können den in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1960 erzielten Gewinn zum Ausgleich des mit der Nutzung verbundenen Wertverzehr um zusätzliche Abschreibungen mindern, wenn die Betriebe zu einem der folgenden Wirtschaftszweige gehören:

- a) Gewinnung und Bearbeitung von natürlichen Steinen und Erden (Wirtschaftszweig 251),

* 2. DB (GBl. I a 510)

- b) Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen (Wirtschaftszweig 253),

- c) Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen (Wirtschaftszweig 254).

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105), der §§ 44 bis 54 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) und des § 3 der Anordnung vom 2. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (GBl. I S. 454) gelten für die Inanspruchnahme zusätzlicher Abschreibungen in den Betrieben, die unter Abs. 1 fallen, weiter.

§ 2

Die Verwendung der auf dem Wertersatzkonto für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1960 angesammelten Mittel zu den im § 4 Abs. 1 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 genannten Zwecken muß bis spätestens 30. Juni 1961 erfolgen. Die bis zu diesem Termin nicht verwendeten Beträge sind entsprechend der Regelung für die freiwillige Auflösung der Wertersatzrücklage gemäß § 6 Abs. 4 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 gewinnerhöhend zu behandeln.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anordnung

über die Zulassung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks zum genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau.

Vom 29. September 1958

Zur weiteren Förderung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Angehörige einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks können Mitglied einer von Arbeitern und Angestellten gegründeten Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG) werden, wenn sich die Produktionsgenossenschaft des Handwerks der Vereinbarung der Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsba-